



Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Zentralsekretariat  
Theaterplatz 4  
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69

[www.sp-ps.ch](http://www.sp-ps.ch)

[info@spschweiz.ch](mailto:info@spschweiz.ch)

[stefan.schuetz@spschweiz.ch](mailto:stefan.schuetz@spschweiz.ch)

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Per E-Mail an:

[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

## **SP-Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 16.484 «Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice»**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Aeschi,  
sehr geehrte Mitglieder der WAK des Nationalrats

Nachdem beide Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben die Parlamentarische Initiative 16.484 unterstützten und der Nationalrat mehrmals einer Fristverlängerung für die Ausarbeitung eines Erlasses durch die WAK-N zugestimmt hat, vernehmlasst die Kommission nun ihren Entwurf. Damit soll die Telearbeit gemäss der Forderung der Parlamentarischen Initiative flexibilisiert und auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Wir nehmen die Gelegenheit gerne wahr, Stellung zum Entwurf der WAK-N zu nehmen, der eine Modifikation des Arbeitsgesetzes (ArG) und des Obligationenrechts (OR) vorsieht.

### **1. Zusammenfassende Haltung der SP**

Die SP lehnt die Änderungen im ArG und im OR vollumfänglich ab. Sie empfiehlt deshalb dem Nationalrat, **nicht auf die Beratung des Erlasses einzutreten**. Dafür sprechen folgende Punkte:

- Wir sehen keine Notwendigkeit für eine Neuregelung im Bereich der Telearbeit. Für spezifische Branchen oder Gruppen von Arbeitnehmer·innen können Lösungen über Gesamtarbeitsverträge gefunden werden.

- Die SP stellt sich gegen den Abbau des Arbeitnehmer·innenschutzes, wie ihn der Erlassentwurf namentlich bei der Sonntagsarbeit, der Ruhezeit und dem maximalen Tagesarbeitsintervall vorsieht. Die vorgeschlagenen Änderungen stellen eine Gefahr für die Gesundheit der Arbeitnehmer·innen dar.
- Die in ArG und OR vorgesehenen Definitionen sind zu offen formuliert und lassen zu viel Interpretationsspielraum.
- Wir erachten die Gefahr als erheblich, dass der Druck auf Arbeitnehmende, Telearbeit zu leisten, mit den im Erlassentwurf vorgeschlagenen Regeln zu gross wird. Die SP will bei der Telearbeit das Prinzip der Freiwilligkeit aber unbedingt bewahren.

## **2. Inhalt des Erlassentwurfs und Position der SP**

Die von der WAK-N vorgeschlagenen Änderungen des ArG und des OR sehen im Wesentlichen folgende Neuerungen vor:

- Das Zeitintervall, in dem Arbeitnehmer·innen das tägliche Arbeitssoll in Telearbeit leisten können, soll auf 17 Stunden erhöht werden.
- Die Mindestruhezeit für Arbeitnehmer·innen in Telearbeit soll auf neun Stunden reduziert werden und Unterbrechungen sollen für dringende Tätigkeiten erlaubt werden.
- Die Telearbeit am Sonntag soll an maximal neun Tagen jährlich erlaubt werden, wobei je Einsatz eine Tagesarbeitszeit von fünf Stunden nicht überschritten werden darf.
- Zudem sollen im OR die Grundlagen für einen Telearbeitsvertrag definiert werden. So schlägt die Kommission unter anderem eine Definition von «Telearbeit» vor.

Die SP lehnt die Vorschläge der Kommission aus den im Folgenden aufgeführten Gründen grundsätzlich ab.

Das geltende ArG gehört zu den flexibelsten aller Industrieländer. Es ist nach Meinung der SP durchaus in der Lage, Arbeitnehmenden, die Telearbeit verrichten möchten, diese auch zu ermöglichen. Das ArG hat in den vergangenen Jahrzehnten den aus dem wirtschaftlichen Wandel hin zur Dienstleistungsgesellschaft erwachsenen Herausforderungen standhalten können. In diesem Sinne ist die SP nicht mit der Prämisse der Parlamentarischen Initiative einverstanden, wonach Anpassung des ArG an neuere Entwicklungen in der Arbeitswelt notwendig seien, welche die Kommission unkritisch übernimmt.

Darüberhinausgehende Regelungen sollen in den bewährten sozialpartnerschaftlich organisierten Prozessen im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen definiert werden. Diese erlauben eine optimale Anpassung der Regeln auf klar abgegrenzte Wirtschaftsbereiche und Gruppen von Arbeitnehmer·innen.

Die im Erlass angedachten Definitionen sind von höchster Wichtigkeit, bestimmen sie doch, für welche Arbeitnehmenden die Sonderregelungen zur Telearbeit gelten sollen. Trotzdem wurden sie so formuliert, dass erheblicher Interpretationsspielraum bestehen bleibt: Die Kommission sollte genauer darlegen, durch welche Aspekte die in Art. 28a E-ArG herangezogene «grosse Autonomie» bestimmt sein soll. Ebenso wäre zu präzisieren, für welche Arbeitnehmenden gilt, dass sie ihre «Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen können» (Art. 28a E-ArG) oder welcher Art «dringende Tätigkeiten» (Art. 28d E-ArG) sind, die eine Unterbrechung der Ruhezeiten rechtfertigen.

Für die Lockerungen der Schutzbestimmungen in den Bereichen Sonntagsarbeit, maximales Tagesarbeitszeitintervall und Ruhezeiten besteht weder ein Bedarf seitens der Arbeitnehmenden noch der Kundschaft von Unternehmungen, die Personen in Telearbeit beschäftigen. Deshalb lehnt die SP die vorgeschlagenen Änderungen der Bestimmungen klar ab.

Die Telearbeit ist mit erheblichen Risiken für die Gesundheit der Arbeitnehmenden verbunden. Diese Risiken bestehen einerseits auf der psychosozialen Ebene, betreffen aber auch die physische Gesundheit, speziell im Falle eines ergonomisch schlecht ausgerüsteten Arbeitsplatzes für die Telearbeit. Diese Risiken zu minimieren, muss in der finanziellen und logistischen Verantwortung der Arbeitgeber·innen liegen. Aus Sicht der SP vernachlässigt der vorliegende Erlass den Aspekt der arbeitgeberischen Fürsorgepflicht weitgehend. So fehlt etwa eine Bestimmung zur Kontrolle der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorgaben am Telearbeitsplatz durch Arbeitsinspektorate. Dies ist besonders stossend, da diese Überprüfungen bei Telearbeit noch schwieriger als im Unternehmen sind. Zudem sieht der Erlassentwurf eine Aufweichung der Grenzen zwischen Arbeits- und Freizeit vor. Dies ist hochproblematisch, ist doch bereits unter geltendem Recht das Verschwimmen von Arbeits- und Freizeit der Hauptfaktor für stressbedingte Erkrankungen. So zeigt das [«Barometer gute Arbeit 2023»](#) von Travail.Suisse, dass über 60 Prozent der Arbeitnehmer·innen regelmässig Aufgaben aus ihrer Erwerbstätigkeit in der Freizeit erledigen; über 41 Prozent sind oft oder sehr häufig erschöpft. Als Folge davon sind psychische Probleme erstmals der Hauptgrund für eine Neurente bei der Invalidenversicherung. Auch der Bund schliesst aus der «Schweizerischen Gesundheitsbefragung», dass die psychosozialen Risiken von Arbeitnehmenden in der Schweiz bereits viel zu hoch sind ([«Arbeitsbedingungen und Gesundheitszustand, 2012–2022»](#), BFS). Der primäre

Zweck des ArG ist der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden. Deshalb ist eine Aufweichung der bereits bestehenden, offensichtlich ungenügenden Schutzbestimmungen unbedingt abzulehnen.

Die Möglichkeit von Telearbeits-Verträgen, wie sie der Erlass im OR vorsieht, würde dazu führen, dass Arbeitnehmende mit einem solchen Vertrag die Kündigung einreichen müssen, wenn sie es vorziehen oder für sie nur noch die Möglichkeit besteht, in den Räumlichkeiten des Unternehmens zu arbeiten. Das Prinzip der Freiwilligkeit wird damit weitgehend ausgehebelt. Die SP lehnt dies mit Verweis darauf ab, dass Telearbeit auf keinen Fall als Druckmittel gegen Arbeitnehmende verwendet werden können soll. Unseres Erachtens aber leistet der vorliegende Erlassentwurf solchem Verhalten Vorschub, da er einerseits den Arbeitgeber·innen finanzielle Anreize gibt, den Arbeitnehmenden Telearbeits-Verträge anzubieten und für Letztere erhebliche rechtliche Hürden einführt, dauerhaft von der Telearbeit an einen regulären Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten des Unternehmens zurückzukehren.

Die Definitionen von «Nichterreichbarkeit» sowohl in Art. 28b E-ArG als auch Art. 354c E-OR sind inkohärent und ungenügend. Die SP würde es begrüßen, wenn unter Einbeziehung der Sozialpartner eine einheitliche Definition von Nichterreichbarkeit erarbeitet wird, welche die Arbeitgeber·innen zudem verpflichten soll, technische Möglichkeiten zur Sicherstellung der Nichterreichbarkeit zu implementieren.

Sollte der Erlass auch im Lichte dieser Argumente in den Räten beraten werden, regt die SP folgende zwei grundsätzliche Änderungen an:

#### *Sonntagsarbeit*

Das weitgehende Verbot der Sonntagsarbeit soll auch für die Telearbeit nicht angetastet werden. Die positiven Auswirkungen freier Sonntage auf Gesellschaft und Menschen sind inzwischen hinlänglich erwiesen, zudem wurden Liberalisierungsversuche in dieser Frage von der Bevölkerung immer wieder an der Urne abgelehnt. Um heute legal am Sonntag arbeiten zu können, bedarf es gemäss Art. 27ff. ArGV 1 für fast alle Arbeitnehmende einer Ausnahmegewilligung und sie werden mit einem Lohnzuschlag von mindestens fünfzig Prozent entschädigt. Die WAK-N schlägt ohne Not oder erwiesenes Kund·innenbedürfnis vor, den arbeitsrechtlichen Schutz vor Sonntagsarbeit für eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmenden stark aufzuweichen. Dies ist nicht notwendig und schafft einen aus unserer Sicht gefährlichen Präzedenzfall.

### *Dringende Tätigkeiten, Arbeits- und Ruhezeit*

Das tägliche Arbeitssoll darf laut dem Erlassentwurf innert 17 anstatt den heute geltenden innert 14 Stunden erbracht werden. Die minimale Ruhezeit wird von heute elf auf neun Stunden reduziert und dürfte neu für dringende Tätigkeiten unterbrochen werden. Diese Neuregelungen stellen schwerwiegende Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmenden dar. Die SP lehnt diese ab und empfiehlt deshalb, ganz auf diese Änderungen zu verzichten.

### *Kostenübernahme für einen Arbeitsplatz ausserhalb der Räumlichkeiten des Unternehmens*

Eine Überwälzung der Kosten für Infrastruktur am Telearbeitsplatz auf die Arbeitnehmenden würde durch den Erlass in vielen Fällen möglich, etwa bereits dann, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin den Arbeitnehmenden einige wenige Arbeitsplätze zur Verfügung stellt. Somit lädt diese Regelung Unternehmen geradezu dazu ein, mit geringem Aufwand legal die Infrastrukturkosten für den Arbeitsplatz auf die Arbeitnehmenden zu überwälzen. Dagegen wehrt sich die SP. Die Arbeitnehmer·innen sollen die für die Verrichtung der Telearbeit anfallenden Kosten dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin vollumfänglich als Spesen verrechnen können. Die SP lehnt es ab, dass Arbeitgeber·innen durch Telearbeit Kosten einsparen können, ohne sich an Miete und Ausrüstung am Telearbeitsplatz zu beteiligen. Deshalb fordert die SP, dass Arbeitgeber·innen ihre Fürsorgepflicht auch am Telearbeitsplatz wahrnehmen müssen: Sie sollen die ergonomische und zweckmässige Einrichtung des Arbeitsplatzes und die Nachweisbarkeit derselben sicherstellen sowie sich angemessen an den Kosten zur Ausrüstung beteiligen.

Die SP erachtet es als unnötig, auf den Erlassentwurf einzutreten. Sie sieht keine Notwendigkeit für eine Neuregelung der Telearbeit auf gesetzlicher Ebene. Die SP lehnt die im Erlassentwurf skizzierten Neuerungen vor allem deshalb ab, weil die Kosten der beabsichtigten Regelungen durch den Abbau des Arbeitnehmer·innenschutzes höher als die Benefits sind, die den Arbeitnehmer·innen durch die Flexibilisierungen entstehen. Falls das Parlament die Telearbeit auf gesetzlicher Ebene regeln will, drängt sich eindeutig ein Ausbau anstatt eines Abbaus der Rechte und des Schutzes der Arbeitnehmenden auf.

Wir danken Ihnen, geschätzter Herr Kommissionspräsident, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Stefan M. Schütz  
Politischer Fachreferent